



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

GKV-Spitzenverband

Reinhardstraße 28

10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1704

Referat314@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

BEARBEITER(IN) FRAU HARTMANN

24. September 2021
AZ 314 – 5762.6 – 1760/2021
(bei Antwort bitte angeben)

nachrichtlich

Bundesministerium für Gesundheit

Referat 415

DRV Bund

Ausgabendeckungsquote des Betriebsmittel-Solls im laufenden Haushaltsjahr 2021 weiterhin bei 0,7

Veranschlagung der Einnahmen aus dem bzw. der Zahlungen an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung bei der Haushaltsplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Bekanntgabe des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS) vom 14. Juli 2021 wird die Ausgabendeckungsquote des Betriebsmittel-Solls für alle Pflegekassen seit dem Monat August 2021 (Abrechnungsmonat Juli) stufenweise bis auf 0,7 im Oktober 2021 (Abrechnungsmonat September 2021) reduziert. In den Monaten ab November 2021 (Abrechnungsmonate ab Oktober 2021) beträgt die Deckungsquote lt. Bekanntgabe monatlich weiterhin 0,7.

Noch im Sommer bestand die Erwartung, dass eine Wiederanhebung auf den regulären Wert 1,0 bis zum Jahresende 2021 anzustreben bzw. möglich wäre, insbesondere mit Blick auf die erwartete Bezuschussung durch den Bund per Verordnung nach § 153 SGB XI. Im Rahmen der Gemeinsamen Hinweise des GKV-Spitzenverbandes und des BAS zum Vordruck für den Haushaltsplan der sozialen Pflegeversicherung vom August 2021 wurde zur Veranschlagung der Einnahmen aus dem bzw. für Zahlungen an den Ausgleichsfonds (Ziff.3.3.7.), konkret beim

Ansatz der Veränderung des Betriebsmittel-Solls (Planjahr - lfd. Haushaltsjahr), für das laufende Haushaltsjahr 2021 die Berücksichtigung einer Ausgabendeckungsquote von 1,0 zugrunde gelegt.

Die Wiederanhebung der Ausgabendeckungsquote auf den Wert von 1,0 indes würden beim Ausgleichsfonds einen Mittelabfluss in Höhe von rund 1,25 Mrd. Euro zur Folge haben.

Auf Grundlage der Pandemiekosten-Erstattungsverordnung (PKEV) vom 22. September 2021 (Banz AT 23.09.2021 V1) erhält der Ausgleichsfonds am 5. Oktober eine Zahlung von 1 Mrd. Euro.

Mit einer Bezuschussung in dieser Höhe wird eine weitere Absenkung der Ausgabendeckungsquote und damit eine Verstärkung der Defizitlast auf Seiten der Pflegekassen vermieden. Angesichts der den Zuschuss übersteigenden Aufwendungen für eine mögliche Wiederanhebung der Ausgabendeckungsquote und wegen fortgesetzter Ausgabenbelastung ist es ohne Gefährdung der Leistungsfähigkeit des Ausgleichsfonds jedoch nicht möglich, die Deckungsquote bis zum Jahresende wieder auf den regulären Wert von 1,0 anzuheben. Dies gilt nicht zuletzt mit Blick auf den erwartbar hohen Mittelabfluss im Februar 2022 (Abrechnungsmonat Januar 2021).

Angesichts dieser Entwicklungen informieren wir (im Sinne einer Aktualisierung nach Ziff. 3.3.7, Fußn. 2 der Gemeinsamen Hinweise) darüber, dass die Ausgabendeckungsquote ab November 2021 (Abrechnungsmonate ab Oktober 2021) wie bekannt gegeben monatlich weiterhin 0,7 beträgt und dass dieser Wert (0,7) auch beim Ansatz des Betriebsmittel-Solls des laufenden Haushaltsjahres bei der Veränderung des BM-Solls im Verhältnis zum Planjahr zugrunde zu legen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Markus Sichert